



Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung, Remagen, Landkreis Ahrweiler

Aufgrund des § 22 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) vom 23. 3. 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 10/78, S. 159 ff.) erläßt die Kreisverwaltung Ahrweiler als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (Denkmalfachbehörde) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Remagen wird hiermit zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Die beigelegte Flurkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Remagen die in der beigelegten Flurkarte besonders umrandete Fläche der Flur 1, Flurstücke:

387/14; 387/21; 387/22; 387/15; 387/16; 387/23; 387/17; 387/18; 387/24; 387/25.

§ 3

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich im Erdboden befindlichen römischen Wasserleitung.
- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß die römische Wasserleitung zerstört wird und damit der Wissenschaft und Denkmalpflege verlorengeht. Die Anlage soll unverändert in ihrem jetzigen Zustand bestehen bleiben und für spätere wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die die im Erdboden vermutete römische Wasserleitung gefährden können und es durch Wegnahme von archäologischen Fundgegenständen in seiner Bedeutung für die Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Bebauungen, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Vorhaben, die vom Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt oder geleitet werden, bedürfen keiner Genehmigung nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

§ 5

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 26, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Ferner kann zur Auflage gemacht werden, daß bestimmte Teile geborgen werden. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken (§ 21 Abs. 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz), bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlung begonnen worden ist. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

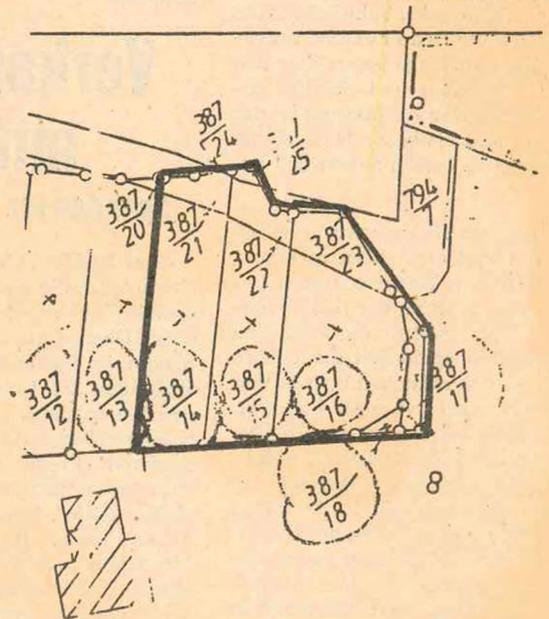
§ 6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben in Grabungsschutzgebieten durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 14 Denkmalschutz- und -pflegegesetz.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,- geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (3) § 22, § 23 des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) findet Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bad Neuenahr-Ahrweiler, 18. 3. 1986

Kreisverwaltung Ahrweiler
- Untere Denkmalschutzbehörde -
Dr. Plümer, Landrat



Auszug aus der Flurkarte, Gemarkung Remagen.